KREIS SOEST

Informationen zu den Änderungen des Tierarzneimittelgesetzes für Landwirte

Am 01.01.2023 ist das Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz haben sich insbesondere Änderungen bezüglich der Dokumentationspflichten von Antibiotikabehandlungen sowohl für die Halter von Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten als auch für die Tierärzte ergeben.

Die wichtigsten Änderungen sind in diesem Informationsschreiben kurz zusammengefasst.

Seit dem 01.01.2023 ist der Tierhalter nicht mehr berechtigt, die Behandlungen mit Antibiotika selbst einzutragen. Der Tierhalter muss den Hoftierarzt für die Antibiotikameldung auch nicht mehr freigeschalten.

Was muss der Halter von Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten beachten?

Unterliegt ein Tierhaltungsbetrieb auf Grund seiner gehaltenen Nutzungsarten und auf Grund der Bestandsgröße dem **Antibiotikaminimierungskonzept** sind einige Änderungen zu beachten.
Die bisherigen Nutzungsarten wurden z.T. geändert und um neue Nutzungsarten ergänzt. Weiterhin wurden auch die Bestandsuntergrenzen bei den Rindern verändert (bisher 20 Tiere im Halbjahresdurchschnitt, ab 01.01.2023 25 Tiere im Halbjahresdurchschnitt). Die Nutzungsarten der Rinder „Mastkälber bis 8 Monate“ und „Mastbullen ab 8 Monate“ sind entfallen und wurden durch die Nutzungsarten „zugekaufte Kälber unter 12 Monate“ und „Milchrinder“ ersetzt.

Nutzungsart	Bestands-untergrenze	Nutzungsart	Bestands-untergrenze
zugekaufte Kälber < 12 Monate*	25 (*Halbjahresdurchschnitt*)	Mastschweine über 30 kg	250 (*Halbjahresdurchschnitt*)
Milchrinder	25 (*Halbjahresdurchschnitt*)	Masthühner	10.000 (*Halbjahresdurchschnitt*)
Saugferkel	bei 85 Zuchtschweinen	Legehennen	4.000 (*Halbjahresdurchschnitt*)
Zuchtschweine (Sauen+Eber)	85 (*Halbjahresdurchschnitt*)	Junghennen	1.000 (*Halbjahresdurchschnitt*)
Ferkel bis einschl. 30 kg	250 (*Halbjahresdurchschnitt*)	Mastputen	1.000 (*Halbjahresdurchschnitt*)

** darunter fallen also nicht nur Betriebe mit Kälbermast und Fresserbetriebe, sondern auch Färsenaufzüchter*

Jeder Tierhalter der eine oder mehrere Nutzungsarten hält und die Bestandsuntergrenzen überschreitet hat folgendes zu beachten:

- Der Hoftierarzt muss die Dokumentation der Anwendung bzw. Abgabe der Antibiotika vornehmen.
- Der Tierhalter muss bis zum 14.01.2023 die neu hinzugekommenen Nutzungsarten in die Datenbank eintragen („Eingabe Nutzungsart“). Die unverändert gebliebenen Nutzungsarten (z.B. Masthühner, Schweine > bzw. < 30 kg) bleiben in die HI-Tier-Arzneimitteldatenbank bestehen.
- Der Tierhalter muss weiterhin halbjährlich, spätestens zum 14.07. bzw. 14.01., den Anfangsbestand und die Bestandsveränderungen mitteilen oder einen Dritten mit der Meldung beauftragen („Eingabe Tierbestand/Bestandsveränderung“).

Südwestfalen
ALLES ECHT!

- Der Tierhalter muss die Nullmeldung für das jeweilige Halbjahr vornehmen; der Tierhalter kann einen Dritten (Tierarzt/QS) in der HI-Tier-Datenbank dafür beauftragen („Eingabe Tierhalter/Tierarzt-Erklärung bezüglich Dritter“).
- Die halbjährliche Tierhalter-Erklärung entfällt ersatzlos.
- Die bundesweiten Kennzahlen, mit denen die betriebseigene Therapiehäufigkeit verglichen werden muss, werden nur noch einmal im Jahr bis zum 15.02. auf der Homepage des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlicht.
- Die Kennzahlen für die „neuen“ Nutzungsarten werden zum ersten Mal am 15.02.20**24** veröffentlicht. Etwaige Maßnahmenpläne sind somit frühestens für das 2. Halbjahr 2023 erstellen zu lassen.
- Liegt ein Tierhalter bei einer Nutzungsart zwei Mal hintereinander bei aufeinanderfolgenden Halbjahren über Kennzahl 2 ist für das entsprechend zweite Halbjahr **kein** Maßnahmenplan zu erstellen.
  Beispiel: Maßnahmenplan für das 1. Halbjahr 2024 erstellt. Erneute Überschreitung der Kennzahl 2 im 2. Halbjahr 2024 ohne Erstellung eines Maßnahmenplans.
- Verkürzte Fristen:

Zeitplan Antibiotikaminimierungskonzept Stand: Januar 2023

1. Halbjahr	Termin	2. Halbjahr
Beginn des 1. Halbjahres	**01.01.**	
	14.01.	Eingabeende für Anfangsbestand/ Bestandsveränderungen durch den Landwirt für das 2. Halbjahr
	bis 01.02.	Veröffentlichung der betriebseigenen Therapiehäufigkeit (ThH) des 2. Halbjahres in HI-Tier
Veröffentlichung der jährlichen bundesweiten Kennzahlen auf der Homepage des BVL	**bis 15.02.**	Veröffentlichung der jährlichen bundesweiten Kennzahlen auf der Homepage des BVL
	bis 01.03.	Tierhalter muss betriebliche ThH des vergangenen 2. Halbjahres mit den bundesweiten Kennzahlen vom 15.02. verglichen und das Ergebnis dokumentiert haben
	bis 01.04.	Vorlage des Antibiotikaminimierungsplans vom 2. Halbjahr beim Vet-Amt*
Ende des 1. Halbjahres	**30.06.**	
	01.07.	Beginn des 2. Halbjahres
Eingabeende für Anfangsbestand/ Bestandsveränderungen durch den Landwirt für das 1. Halbjahr	**14.07.**	
Veröffentlichung der betriebseigenen Therapiehäufigkeit (ThH) des 1. Halbjahres in HI-Tier	**bis 01.08.**	
Tierhalter muss betriebliche ThH des 1. Halbjahres mit den bundesweiten Kennzahlen vom 15.02. verglichen und das Ergebnis dokumentiert haben	**bis 01.09.**	
Vorlage des Antibiotikaminimierungsplans vom 1. Halbjahr beim Vet-Amt*	**bis 01.10.**	
	31.12.	Ende des 2. Halbjahres

* Bei wiederholter Überschreitung der Kennzahl 2 im unmittelbar folgenden Halbjahr, muss für dieses Halbjahr kein Maßnahmenplan erstellt werden.